

Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer

vom 25. April 1983 (Stand 1. Januar 1993)

§ 1 Zweck

¹ Kanton und Gemeinden fördern im öffentlichen Interesse die Zugänglichkeit der Ufer sowie die Anlage von Uferwegen.

§ 2 Rechte an Grundstücken

¹ Der Kanton erwirbt Rechte an Grundstücken an Seen und Flüssen.

² Er unterstützt die Gemeinden beim Erwerb von Rechten an Ufergrundstücken.

§ 3 * Uferwege

¹ Bau und Unterhalt von Uferwegen obliegen dem Kanton, soweit sie im Netz gemäss § 5 Abs. 3 des Strassengesetzes enthalten sind, im übrigen den Gemeinden.

§ 4 Zusammenarbeit, Koordination

¹ Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton zusammen.

² Der Kanton koordiniert die Bestrebungen der Gemeinden.

§ 5 Beiträge

¹ Der Kanton kann den Gemeinden an den Erwerb von Rechten an Ufergrundstücken Beiträge bis zu 30 Prozent ausrichten.

² Der Kanton kann den Gemeinden an den Bau von Uferwegen und den Erwerb der dafür erforderlichen Rechte Beiträge bis zu 50 Prozent der Kosten gewähren.

§ 6 Finanzierung

¹ Zur Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen wird eine Spezialfinanzierung eröffnet.

² Der Grosse Rat kann jährlich bis zu Fr. 400'000 in diese Spezialfinanzierung einlegen. Der Bestand darf Fr. 5'000'000 nicht übersteigen.

³ Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Regierungsrat.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1984.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	25.04.1983	01.01.1984	Erstfassung	19/1983 und 51/1983
§ 3	14.09.1992	01.01.1993		38/1992 und 4/1993